

Hauptsatzung der Hansestadt Anklam vom 22.03.2012

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Hansestadt Anklam vom 22. März 2012 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

H A U P T S A T Z U N G DER HANSESTADT ANKLAM

§ 1 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Anklam besteht seit dem Jahre 1264.
- (2) Die Stadt Anklam führt die ihrem Namen vorangestellte historische Bezeichnung „Hansestadt“.
- (3) Die Hansestadt Anklam führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (4) Das Wappen der Hansestadt Anklam zeigt auf blauem Grund eine silberne, gezinnte Mauer in der Mitte ein offenes Torhaus mit goldenem Dach und Knauf, auf der Mauer ein halbaufgerichteter roter Greif mit goldener Bewehrung, ausgeschlagener roter Zunge und aufgeworfenem Schweif mit goldener Schwanzquaste, in den Vorderklauen einen goldenen Dreistrahl haltend.
- (5) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und die Umschrift HANSESTADT ANKLAM.
- (6) Die Flagge der Hansestadt Anklam ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Blau, Weiß und Rot gestreift. Der blaue und der rote Streifen nehmen jeweils ein Viertel, der mittige weiße Streifen nimmt die Hälfte der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des weißen Streifens liegt das Stadtwappen, das drei Fünftel der Höhe des Flaggentuchs einnimmt. Die Länge der Flagge verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (7) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Stadtteile oder Ortsteile durchgeführt werden.

